



# Amtsblatt für die Sennegemeinde Hövelhof

39. Jahrgang

19.07.2013

Nr. 31 / S. 1

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### I. Bekanntmachungstext

**Bebauungsplan Nr. 41 „Josef-Förster-Straße“ - 3. Änderung  
ehem. der Bebauungsplan Nr. 5 „Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes  
Nord über den Hallerbach – Teilplan östlich Hövelrieger Straße“**

Der Rat der Gemeinde Hövelhof hat in seiner Sitzung am 13.12.2012 gem. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen das o. g. Bauleitplanverfahren eingeleitet (Aufstellungsbeschluss).

Der Beschluss des Rates lautet:

- a) Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes Nord über den Hallerbach – Teilplan östlich Hövelrieger Straße“ wird eingeleitet.

Ziel und Zweck der 3. Änderung des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Gewerbebetriebes.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung umfasst die Flurstücke Nr. 227, 228, 256 (tlw.), 261 und 262, Flur 9, Gemarkung Hövelhof.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der Planzeichnung.

- b) Die Verwaltung wird beauftragt die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.
- c) Der Bebauungsplan wird künftig unter folgender Kennzeichnung weitergeführt: Bebauungsplan Nr. 41 „Josef-Förster-Straße“.

### **Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 2 BauGB)**

Der Vorentwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Josef-Förster-Straße“ wird mit der Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungsfrist haben die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, sich über die Bauleitplanung zu informieren und durch Stellungnahmen die Planung zu beeinflussen. Stellungnahmen können während der öffentlichen Auslegung schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

**Auslegungsfrist:** vom 29.07.2013 – 28.08.2013 während der Dienststunden  
**Ort:** Gemeindeverwaltung Hövelhof, Schlossstraße 14, 2.OG - Bauamt,  
Aushangbereich vor Zimmer 48

**Auskünfte:** Bauamt, Zimmer 42, Herr Markgraf, Tel. 05257/5009-145  
Bauamt, Zimmer 41, Herr Hoffmann, Tel. 05257/5009-148

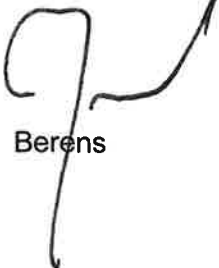
Die nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes / der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen sind im Umweltbericht dargestellt.

## **II. Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 19 der Hauptsatzung der Gemeinde Hövelhof vom 05.06.2012 in der zz. gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

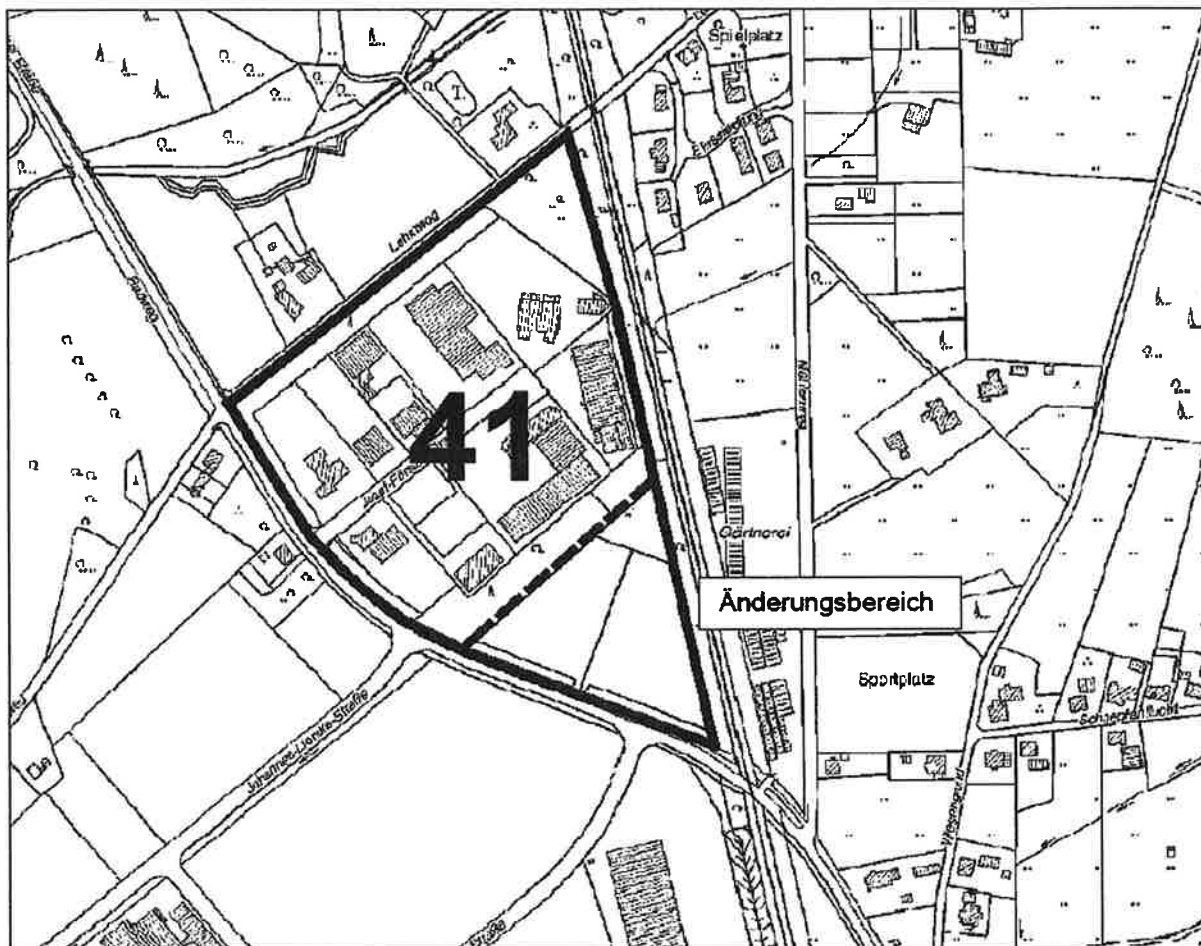
Hövelhof, den 19.07.2013

Der Bürgermeister



Berens

## Anlage zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Josef-Förster Straße“



Herausgeber:

Gemeindeverwaltung Hövelhof, Schlosstraße 14, 33161 Hövelhof.

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Hövelhof abholen bzw. sich auf Antrag zuschicken lassen.